



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

BITTE SORGFÄLTIG LESEN

Information

über die ärztliche Untersuchung der Schulabgänger nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz § 32 Abs.1 (JArbSchG)

Sehr geehrte Eltern bzw. Personensorgeberechtigte,

um die Jugendlichen beim Übergang in das Berufsleben vor Schädigungen ihrer Gesundheit zu schützen, müssen diese vor Aufnahme der Berufsausbildung nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ärztlich untersucht werden.

Diese Untersuchung erfolgt ausschließlich durch den Jugendgesundheitsdienst in Verbindung mit der Schulentlassungsuntersuchung in der 10. Klasse.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen **Erhebungsbogen**, der zur Untersuchung ausgefüllt und vom Schüler sowie Personensorgeberechtigten **unterschieden mitzubringen** ist.

Des Weiteren möchten wir um **Vorlage des Impfdokuments** Ihres Kindes bitten. Sollten Impflücken festgestellt werden, bekommen Sie hierzu eine schriftliche Information.

Nach der Untersuchung stellt der Schularzt, wenn keine Überweisungsempfehlung zu einem Facharzt erfolgt, die Bescheinigung für den Arbeitgeber aus. Diese hat eine Gültigkeit von 14 Monaten. Ohne diese Bescheinigung darf der Arbeitgeber den Jugendlichen nicht beschäftigen (§ 32 Abs. 1 JArbSchG).

Bereits jetzt machen wir Sie darauf aufmerksam, dass nach einem Jahr der Beschäftigung (frühestens jedoch nach 9 Monaten) eine Nachuntersuchung erforderlich ist.

Für diese **Nachuntersuchung** besteht jedoch freie Arztwahl.

Erfolgt die Untersuchung durch den Hausarzt, benötigt der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein, welchen er gegen Vorlage des Personalausweises in unserem Fachamt erhält.

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Freundliche Grüße

Ihr Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. h und i DSGVO in Verbindung mit § 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Geschäftsbereich/Fachbereich
Fachbereich/Gesundheit
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Dienstag 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag 13.00-18.00 Uhr

Ansprechpartner/in
Frau Dieke
Frau Geisler

Zimmer
2.038/2.035

Mein Zeichen
Di/ Gei

Telefon
0355 612-3218 oder 612-3234

Fax
0355 612-135302

E-Mail
Susann.dieke@cottbus.de
Ute.geisler@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de